

Merkblatt zur Datenerhebung nach Artikel 5, 6 sowie 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Dieses Merkblatt dient zur Information, wie das Rechts- und Kommunalamt, Sachgebiet Recht des Landkreises Bautzen mit personenbezogenen Daten umgeht.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) sowie spezialgesetzlicher Vorrangregelungen.

1. Verarbeitungszweck / Gesetzliche Aufgabenerledigung und Rechtsgrundlage:

Das Sachgebiet Recht des Rechts- und Kommunalamtes verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Erledigung der dem Landkreis Bautzen jeweils übertragenen gesetzlichen Aufgaben.

Hinsichtlich der Zustimmungserklärung einer Person im Rahmen der Vorbereitung von Wahlen dient die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dazu, die Zustimmung zur Benennung als Bewerber und ihrer Wählbarkeit nachzuweisen.

Zu den Aufgaben des Sachgebiets Recht zählen:

- Klagebearbeitung einschließlich Vertretung des Landkreises vor den Gerichten und der Vergabekammer
- Rechtliche Beratung des Landrates, der Verwaltung und Fachämter, der Eigenbetriebe und nachgeordneten Einrichtungen, der Städte und Gemeinden des Landkreises
- Rechtliche Prüfung von Verträgen, Beschlussvorlagen, Satzungen, Verordnungen, Hausverfügungen, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen
- Bearbeitung von Strafanträgen in allen Bereichen und Strafanzeigen für den Bereich des Jobcenters
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Kreiswahlleitung)
- Vorbereitung der Wahlen der Schöffenwahlausschüsse an den Amtsgerichten sowie der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit der Landkreis für die Aufstellung der Vorschlagslisten zuständig ist

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) DSGVO i.V.m. § 3 SächsDSDG sowie den jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen des betreffenden Fachamtes.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Bearbeitung von Strafanträgen und Strafanzeigen bildet Art. 6 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 1 Buchstabe d) DSGVO i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsDSDG.

Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Kreiswahlleitung) ergeben sich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Rechtsgrundlagen aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) sowie Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g) DSGVO i.V.m. § 2 Abs. 4 SächsDSDG und den jeweiligen Wahlgesetzen, insbesondere Europawahlgesetz (EuWG), Bundeswahlgesetz (BWahlG), Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG) und Kommunalwahlgesetz (KomWG) inklusive der dazugehörigen Wahlordnungen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Vorbereitung der Wahlen der Schöffenwahlausschüsse an den Amtsgerichten sowie der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsDSDG sowie § 40 Abs. 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.V.m. Schöffen- und Jugendschöffen VwV, § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 14 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

2. Personenbezogene Daten

Im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verarbeitet das Sachgebiet Recht diejenigen personenbezogenen Daten, die von den jeweiligen Geschäftsbereichen sowie Fachämtern bereits erhoben wurden und dem Sachgebiet Recht zur weiteren Bearbeitung der rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Wahlen der Schöffenwahlausschüsse an den Amtsgerichten werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name und Vorname
- Adresse
- ggf. Telefonnummer

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Kreiswahlleitung) sowie der Vorbereitung der Wahlen der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit sind folgende personenbezogene Daten Gegenstand der Datenverarbeitung:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Beruf
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit

Personen sind im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Kreiswahlleitung) und der Vorbereitung der Wahlen der Schöffenwahlausschüsse an den Amtsgerichten sowie der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit nicht verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Zum einen sind die Benennung im Kreiswahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung jedoch nur mit diesen Angaben gültig. Zum anderen ist auch eine Aufnahme in die Vorschlagslisten der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse sowie in die Vorschlagslisten als ehrenamtliche Richter nicht möglich.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Bearbeitung von Klagen, Strafanzeigen und Strafanträgen zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an Dritte übermittelt, insbesondere an die jeweiligen Fachgerichte, die Vergabekammer und die Staatsanwaltschaft. Soweit in Klageverfahren Anwaltszwang besteht, werden personenbezogene Daten an beauftragte Rechtsanwälte oder an den Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen übermittelt.

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Kreiswahlleitung) sind Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlausschuss, das Statistische Landesamt, der Landeswahlleiter und im Falle einer Bundes- und Europawahl auch der Bundeswahlleiter. Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung der Kreiswahlleitung bzw. des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, der Sächsische Landtag, der Bundeswahlausschuss, der Bundestag, die sonstigen nach den Wahlprüfungsgesetzen am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Im Rahmen der Vorbereitung der Wahlen der Schöffenwahlausschüsse an den Amtsgerichten sowie der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit sind Empfänger der Daten der Kreistag des Landkreises Bautzen sowie die jeweils zuständigen Fachgerichte, bei denen die Schöffen und ehrenamtlichen Richter gewählt werden.

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Unterlagen, welche dem Rechts- und Kommunalamt von den Fachämtern im Rahmen der Klagebearbeitung zur Verfügung gestellt wurden und welche die personenbezogenen Daten beinhalten, werden nach Abschluss der Klagebearbeitung nicht weiter aufbewahrt, sondern an die Fachämter zurückgegeben. Im Übrigen werden die angelegten Vorgänge, welche die personenbezogenen Daten beinhalten, nach ihrem jeweiligen Abschluss an die Registratur des Landkreises abgegeben. In der Regel beträgt die Aufbewahrungsfrist nicht länger als 30 Jahre nach vollständigem Abschluss der Angelegenheit.

In Bezug auf Wahlunterlagen erfolgt die Dauer der Speicherung sowie die Löschung personenbezogener Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 62 Kommunalwahlordnung (KomWO), § 78 Landeswahlordnung (LWO), § 90 Bundeswahlordnung (BWO) und § 83 Europawahlordnung (EuWO).

5. Betroffenenrechte

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft einer Person über sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO, § 2 Abs. 4 und § 9 SächsDSDG)
- Recht einer Person auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO, § 2 Abs. 4 SächsDSDG)
- Recht einer Person auf Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO, § 2 Abs. 4 und § 7 SächsDSDG)
- Recht einer Person auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO, § 2 Abs. 4 und § 7 SächsDSDG)
- Recht einer Person auf Übertragbarkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO, § 2 Abs. 4 SächsDSDG)
- Recht einer Person, der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu widersprechen (Art. 21 DSGVO, § 2 Abs. 4 SächsDSDG)

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Kreiswahlleitung) wird durch die Ausübung der vorbenannten Rechte die Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG, § 20 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz SächsWahlG, § 20 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BWahlG, § 9 Abs. 3 Satz 5, 2. Halbsatz EuWG). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen der § 6d KomWG, §§ 23 bis 25 SächsWahlG, §§ 23 bis 25 BWahlG, §§ 12, 13 EuWG möglich.

6. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Anschrift: Postfach 12 0016, 01001 Dresden
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

7. Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt
Anschrift: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
E-Mail: rechts-kommunalamt@lra-bautzen.de

Datenschutzbeauftragter:

Landratsamt Bautzen, Datenschutzbeauftragter
Anschrift: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
E-Mail: datenschutz@lra-bautzen.de

8. Transparente Informationen für die Ausübung der Rechte der Betroffenen

Diese Informationen sind für jeden zugänglich und nachlesbar auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/63.html> zu finden.